

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/123

freigegeben am **19.11.2024**

Stab

Sachbearbeiter/in: Vogt, Mareike

Datum: 11.11.2024

4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede - Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede wird gemäß der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund einer Änderung des § 11 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) besteht die Möglichkeit, öffentliche Bekanntmachungen, ausgenommen solche, für die spezialrechtliche Vorschriften gelten, ausschließlich in einem im Internet bereitgestellten elektronischen amtlichen Verkündungsblatt der Gemeinde Rastede zu veröffentlichen.

Voraussetzung für eine gegenüber der bisherigen Praxis geänderte Handhabung ist die Änderung der Hauptsatzung.

Eine diesen Anforderungen genügende Hauptsatzungsregelung schlägt die Verwaltung unter Berücksichtigung der dieser Beratungsvorlage anliegenden Änderungsatzung vor, womit der Rechtskreis für Satzungs- und Verordnungsbekanntgaben genauso abgesteckt wäre wie der für alle weiteren Bekanntmachungen.

Das NKomVG schließt die elektronische Verkündung von ortsüblichen (demzufolge nicht zu verwechseln mit öffentlichen) Bekanntmachungsgegenständen nicht aus (zum Beispiel ortsübliche Sitzungsbekanntgabe von Gremiensitzungen gem. § 59 Abs. 5 NKomVG). Allerdings empfiehlt das Niedersächsische Innenministerium als das für Kommunalrechtsangelegenheiten federführende Ressort, hiervon Abstand zu nehmen.

Grund hierfür sind Urteile aus der Rechtsprechung, bei der die „nur“ digitale Bekanntmachung als nicht ausreichend erfüllt angesehen wurde. Weil die Rechtsfolgen einer unzureichenden Bekanntmachung weitreichend sind und regelmäßig die Nichtigkeit des Bekanntmachungsgegenstandes (beispielsweise Nichtigkeit einer Satzung) zur Folge hat, wird von einer ortsüblichen Bekanntmachung auf elektronischem Wege abgeraten.

Somit sieht die vorliegend zur Beschlussfassung gereichte Änderungssatzung vor, ortsübliche und sonstigen Bekanntmachungen in der örtlichen Presse zu verkünden, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

Für einen Beschluss ist die gesetzliche Mehrheit der Ratsmitglieder (also mindestens 18 Ratsmitglieder) erforderlich (§ 12 Abs. 2 NKomVG).

Finanzielle Auswirkungen:

Es ergeben sich Einsparungen in Höhe von jährlich rund 15.000 Euro.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1: 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Rastede

Anlage 2: Synopse